



# Bewerbungsverfahren bei hochschulstart

Wilko Wittke, Abteilungsleiter für Verfahrensdurchführung

1. Neuerungen und Anpassungen im aktuellen Verfahren
2. Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung
3. Übertragbarkeit der Vorgaben des Verfassungsgerichts auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge?

## Wintersemester 2020/2021

Medizinische Studiengänge (WiSe 2020/21)		Grundständige Studiengänge (DoSV)
1. Medizin	38	5. Medizintechnik (Hochschule A)
2. Zahnmedizin	29	6. Psychologie (Hochschule B)
3. Tiermedizin	5	7. Gesundheitsmanagement (Hochschule C)
4. Pharmazie	22	8. Psychologie (Hochschule D)
		9. Psychologie (Hochschule E)
		10. Cognitive Science (Hochschule F)
		11. Molekularbiologie (Hochschule G)
		12. Gesundheitsmanagement (Hochschule H)

**4 Anträge = bis zu 94 Bewerbungen**

**8 Anträge = 8 Bewerbungen**

**Maximale Anzahl: 12 Anträge, 102 Bewerbungen**

## Seit Sommersemester 2020 gilt...

Mit einer Bewerbung nehmen alle Bewerber und Bewerberinnen, die den **Hauptquoten** unterfallen, automatisch an dem Verfahren aller drei Hauptquoten teil.

### Abiturbestenquote 30% (bisher 20%):

- nach Positionszahl der Bewerber und Bewerberinnen

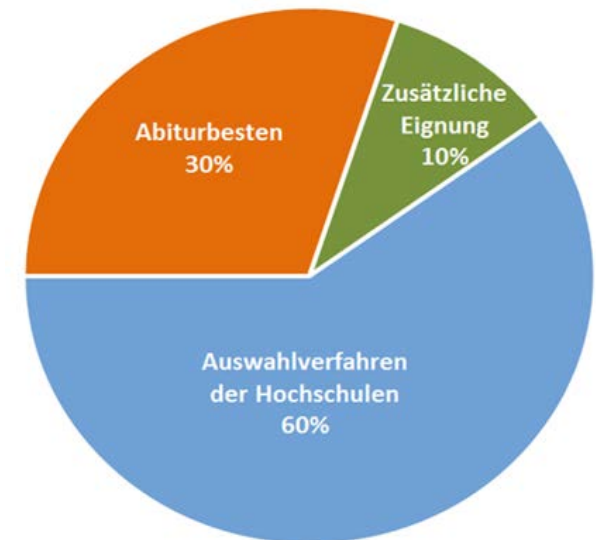
### NEU: Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) 10%:

- keine Berücksichtigung der Abiturnote (Ausnahme: Pharmazie)
- nur schulnotenunabhängige Kriterien

### Die Wartezeitquote wird abgeschafft, ...

### ...aber Übergangszeit in der ZEQ von 2 Jahren:

- alle, die vor 2014 Abitur gemacht haben, haben Chancen, aber keine Garantie auf einen Studienplatz



## Seit Sommersemester 2020: Das integrierte Verfahren (DoSV 1.5)

<b>Studiengänge mit Orts-NC und zulassungsfreie Studiengänge</b>	<b>Studiengänge mit bundesweitem NC: Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie</b>
<b>Registrierung bei hochschulstart.de</b>	
<b>Bewerbung direkt bei der Hochschule oder über Bewerbungsportal</b>	<b>Bewerbung nur über Bewerbungsportal hochschulstart.de („AntOn“)</b>
<b>Maximal 12 Anträge</b> <b>Zu beachten: „Medizin“ gilt als 1 Antrag (selbst bei 38 Orten)</b>	
<b>Vergabeverfahren</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Koordinierungsphase</li><li>• Koordiniertes Nachrücken</li><li>• Aktive Beteiligung durch frühzeitige Priorisierung<ul style="list-style-type: none"><li>• Mehrfachzulassungsabgleich</li></ul></li></ul>	

➔ Ab jetzt müssen sich Bewerber und Bewerberinnen auch für die Bewerbung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens im DoSV-Bewerbungsportal registrieren

## Vorabquoten

- gelten für: Bewerber und Bewerberinnen aus dem Ausland, Sanitätsoffiziersanwärter und -anwärterinnen, Härtefälle sowie Zweitstudienbewerber und -bewerberinnen
- eigene Rangliste für Bewerber und Bewerberinnen mit einem abgeleisteten Dienst
- keine Quoten für Bewerber und Bewerberinnen mit besonderer HZB oder beruflich Qualifizierte

## Abiturbestenquote

- Erhöhung auf 30 %
- Erstellung von 16 Landeslisten gemäß Kriterien Durchschnittsnote, Punktzahl, Dienst und Los
- Zusammenführung der 16 Landeslisten zu einer Bundesliste nach dem Sainte-Laguë-Verfahren gemäß Landesquoten
- Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber und Bewerberinnen und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen
- Alle Bewerber und Bewerberinnen auf der Bundesliste erhalten eine Positionszahl, die maßgeblich für die individuelle Rangplatzeinordnung an der Hochschule ist

## Zusätzliche Eignungsquote

- Umfang 10 %
- Im Übergangsverfahren gibt es keine Vorauswahl
- Die HZB-Note darf nicht berücksichtigt werden (Ausnahme Pharmazie)
- Innerhalb einer Übergangszeit von zwei Jahren wird die Wartezeit linear abnehmend berücksichtigt (Ausnahme Pharmazie)
- Nach Maßgabe des Landesrechts können Eignungstest, Auswahlgespräche sowie einschlägige Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und Vorbildungen berücksichtigt werden



## Quotenbeispiel „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ)

		Kriterien-Gewichte										
Zeitraum	ZEQ-Anteil	Wartezeit	TMS	HAM-NAT	HAM-MRT	HAM-SJT	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Interviews	Dienst	Preise	Summe
2020	100 %	45	45				5	3			2	100
2021	100 %	30	60				5	3			2	100
Ab 2022	100 %	-	90				5	3			2	100

## Auswahlverfahren der Hochschulen

- Umfang 60 %
- Im Übergangsverfahren gibt es keine Vorauswahl (Ortspräferenz)
- Nach Maßgabe des Landesrechts können HZB-Note, Eignungstests, Auswahlgespräche sowie einschlägige Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und Vorbildungen berücksichtigt werden
- Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten (Ausnahme Pharmazie)
- Im Studiengang Medizin müssen neben der Note mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien herangezogen werden
- Mindestens ein Eignungstest ist zu berücksichtigen (Ausnahme Pharmazie)

## Quotenbeispiel für das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

	AdH-Anteil (%)	Kriterien-Gewichte										Summe
		Abitur	TMS	HAM-NAT	HAM-MRT	HAM-SJT	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Interviews	Dienst	Preise	
AdH-1	45	95	5									100
AdH-2	45	20	70							10		100
AdH-3	10	50					50					100
Summe	100											

## Ablauf des Verfahrens

- Freigabe der DoSV- und ZV-Ranglisten im DoSV
- Überbuchung nur in ZEQ und AdH zulässig
- Erteilung von Zulassungsangeboten
- bei Erteilung von Zulassungsangeboten Anwendung der Koordinierungsregeln
- Im Anschluss koordiniertes Nachrücken
- Klagegegner in ZEQ und AdH sind die Hochschulen

## Die Koordinierungsregeln ab SoSe 2020 Regel 1

### Voraussetzungen

- Bewerber hat **nur eine** aktive Bewerbung im Verfahren.
- Diese **Bewerbung ist im zulassungsfähigen Bereich.**

### Aktion

- **Die Bewerbung wird sofort zugelassen.**

## Die Koordinierungsregeln ab SoSe 2020 Regel 2

### Voraussetzungen

- Bewerber hat **mehrere aktive Bewerbungen** im Verfahren.
- **Alle Bewerbungen haben Zulassungsangebote.**

### Aktion

- **Die höchstpriorisierte Bewerbung wird zugelassen.**

## Die Koordinierungsregeln ab SoSe 2020 Regel 3

### Voraussetzungen

- Bewerber hat **mehrere aktive Bewerbungen** im Verfahren
- **Mehr als eine** Bewerbung mit **Zulassungsangebot**
- Mindestens eine höher priorisierte Bewerbung hat noch kein Zulassungsangebot

### Aktion

- Das am höchsten priorisierte Zulassungsangebot bleibt erhalten, die **niedriger priorisierten Zulassungsangebote scheiden aus.**
- Höher priorisierte Bewerbungen ohne Zulassungsangebote bleiben erhalten.

## Die Koordinierungsregeln ab SoSe 2020

### Regel 4: anzuwenden im „Koordinierten Nachrücken“

#### Voraussetzungen

- **Mindestens eine** Bewerbung hat ein **Zulassungsangebot**

#### Aktion

- Das Zulassungsangebot mit höchster Priorität erhält eine Zulassung



## Wichtige Hinweise für die Beratung:

- Eine möglichst frühzeitige Antragstellung ist sinnvoll.
- Eine Priorisierung der Bewerbungen sollte möglichst bis zum Ende der Bewerbungsphase vorgenommen werden.
- Die Bedeutung von Studieneignungstests ist deutlich gestiegen.

- Nachteilsausgleich zur Notenverbesserung bleibt unverändert erhalten.
- Nachteilsausgleich zur Wartezeitverbesserung bleibt bis einschließlich WiSe 2021/22 erhalten.
- Bei beiden Nachteilsausgleichen können gesundheitliche Gründe weiterhin geltend gemacht werden.
- Die Hochschulen sind an die Entscheidung der Stiftung zu Nachteilsausgleichen nicht gebunden (relevant für Zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschulen).
- Bei Studieneignungstests ist die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs grundsätzlich vorgesehen (dies liegt allerdings nicht im Zuständigkeitsbereich von hochschulstart).

- Härtefallquote bleibt i. H. v. 2 Prozent der Studienplätze erhalten.
- Ein Härtefallantrag ist begründet, „wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.“ Hauptanwendungsfälle sind gesundheitliche Gründe.
- Ein möglicher Bewertungsmaßstab war bislang, ob die Wartezeit auf einen Studienplatz sinnvoll überbrückt werden kann. Lässt sich dies nach Abschaffung der Wartezeitquote noch aufrechterhalten?
- Studienortwechsler können sich nicht mehr über hochschulstart bewerben, sondern müssen sich direkt an die Hochschulen wenden.

- Die bisherige Zweischrittigkeit des Auswahlverfahrens (erst bundesweite Auswahl in den zentralen Quoten, dann Verteilung der ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen auf die einzelnen Studienorte) ist entfallen.
- Die Härtefallranglisten werden daher direkt an dem jeweiligen Studienort gebildet.
- Sollte es an einem Ort mehr anerkannte Härtefälle geben als in dieser Quote Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach den nachrangigen Kriterien Dienst und Los.
- Besonderheit in der Ausländerquote: Hier werden Härtefallaspekte bislang nicht berücksichtigt.

- Da es keine zentrale Verteilung auf die einzelnen Studienorte mehr gibt und alle Ranglisten direkt an jeder Hochschule erstellt werden, können Sozialkriterien (z. B. Schwerbehinderung, gemeinsame Wohnung mit Ehegatten bzw. Kind) an dieser Stelle nicht mehr geltend gemacht werden.
- Ortsanträge sind daher im neuen Verfahren ebenfalls nicht mehr möglich.

## Kernaussagen des Urteils des BVerfG vom 19.12.2017 (1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14)

1. „Regeln für die Verteilung **knapper Studienplätze** haben sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren.“ (Leitsatz 2)
2. „Der Gesetzgeber muss Regeln für die verfassungsgemäße Verteilung knapper Studienplätze schaffen, die dem Grundrecht auf gleiche Teilhabe an staatlichen Studienangeboten genügen. Er muss die Vergabe knapper Studiengänge auf solche Weise regeln, dass deren gleichheitsgerechte Verteilung sichergestellt ist.“ (Rn. 107)
3. „Das gilt jedenfalls für grundständige Massenstudiengänge, die **wie** das Studium der Humanmedizin über den Zugang zu einem weit gesteckten Berufsfeld entscheiden.“ (Rn. 119)
4. „Als derart enger Filter wird die Abiturdurchschnittsnote auch den verschiedenen Aspekten, die die Eignung und Befähigung zum Studium der Humanmedizin ausmachen können, nicht hinreichend gerecht. Zu berücksichtigen ist hier, dass sowohl dieses Studium als auch die sich hieran anschließenden Betätigungsfelder sehr verschiedene Begabungen voraussetzt. Die Berücksichtigung allein der Abiturbesten birgt also das Risiko, einseitig kognitiv-intellektuelle Fähigkeiten zum Maßstab zu nehmen und andere gleichermaßen wichtige Fähigkeiten zu übergehen.“ (Rn. 203)

Das 3. NC-Urteil betrifft nur den Bereich Humanmedizin, aber einige Passagen deuten auf eine **Allgemeinverbindlichkeit** hin.

Urteil: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/1s20171219\\_1bvl000314.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/1s20171219_1bvl000314.html)

## **Professor Dr. Ferdinand Kirchhof (Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D.) auf der Nutzertagung der SfH am 28./ 29. März 2019 zur Übertragbarkeit des 3. NC-Urteils des BVerfG auf weitere zulassungsbeschränkte Studiengänge:**

„Wir standen vor einem **strukturellen Problem**: Es gibt zu wenig Studienplätze und zu viele Bewerber. Was sagt die Verfassung dazu? Weil wir ein strukturelles Problem verfassungsrechtlich zu lösen hatten, gilt das, was wir im Urteil ausgesagt haben, **nicht nur für die Humanmedizin, sondern auch für andere überbelegte Studiengänge.**

**Immer, wenn Sie einen Studiengang haben, der bundesweit mehr Bewerber hat als Studienplätze, würden die Vorgaben dieses Urteils greifen.** Rechtstechnisch erstreckt sich seine Rechtskraft zwar nur auf die Humanmedizin, weil wir nur diesen Fall zu entscheiden hatten. Aber wir haben das HRG bewertet und die Landesgesetze bewertet; ob es sich nun um Psychologie, Zahnmedizin oder Tiermedizin handelt, bleibt für diese strukturellen Vorgaben egal.

Sie müssen diese Strukturen auf die anderen Notsituationen des Numerus Clausus übertragen.“

## Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit:

- **bundesweite Knappheit**
  - auf das Bundesgebiet gesehen mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze
  - eine nur regionale Knappheit nicht ausreichend
- **Vergleichbarkeit**
  - wegen der Differenziertheit des Berufsfeldes und der Studienanforderungen mit Humanmedizin vergleichbar
- **Öffentliche Hochschule**
  - Grundsätze nicht auf private Hochschulen übertragbar



- **Folge der Übertragbarkeit:** Forderungen des BVerfG im Hinblick auf Humanmedizin sind auch auf andere Studiengänge anzuwenden
  - Eignung als das entscheidende Kriterium
- wenn Abiturnoten berücksichtigt, dann **ländervergleichbar**
  - Hochschulsatzungen, die bei eigener Vergabe der Plätze nur oder wesentlich auf Abiturnoten abstellen
- **Standardisierung und Strukturierung der Eignungsauswahl**, insb. von Tests und Auswahlgesprächen

## **Kontakt:**

Wilko Wittke

Stiftung für Hochschulzulassung

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

[Wilko.Wittke@hochschulstart.de](mailto:Wilko.Wittke@hochschulstart.de)

[www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)